

Anmerkung beschließen ihn an diesen seinen Grundannahmen kurz einmal Zweifel (denen er aber nicht weiter Raum gab): „Man müßte es denn für gerade möglich halten, dass aus den Auszügen bei Reg.“ (gemeint ist jene letzterwähnte Kapitelgruppe der späteren *Catalaunensis-Kanones*) „diejenigen der Coll. Diess. und auf der Grundlage dieser die entsprechenden Kapitel der Vulg. durch Hinzufügung der canonistischen Belegstellen entstanden wären. So scheint Waitz, Verfass.-Gesch. V S. 27 Anm. 1 die Sache aufzufassen“⁸⁹.

Mit Seckels Publikation der *Catalaunensis-Kanones* war sehr bald eine neue Situation gegeben. Reginos angezweifelte Vertrauenswürdigkeit als weitgehend korrekter Rezipient einer noch unaufgefundenen eigenständigen Redaktion der Triburer Konzilsakten war aufs beste bestätigt; Fragen, die man bislang anhand des Sendhandbuches nur partiell und hypothetisch hatte beantworten können, waren nun an die geschlossene Gesamtüberlieferung dieser zweiten Version von *Kurzkano-**nes* im Codex aus Chalons zu richten. Konnte die neuaufgefundene *Kanonesreihe* als einheitlich entstandene und redigierte Version gelten, so mußte Krauses gerade erst publiziertes Erklärungsmodell der Triburer Parallelüberlieferungen mit seiner Unterteilung der *Catalaunensis-Kanones* in die Kategorien der „Protokolle“, „Extravaganten“ und „Exzerpte aus der *Diessensis/Coloniensis*“ als logisch unhaltbar gelten: In einer Überlieferungsversion der Triburer *Kanones* wären ihm zufolge mit den „Protokollen“ Kapitel vereint gewesen, die als älteste ganz zu Beginn aller Textabhängigkeitsketten hätten eingeordnet werden müssen, und mit den „Exzerpten“ zugleich solche, die ans andere Ende der Textabhängigkeitsketten gehörten. Seckel vereinfachte in seiner Beurteilung der neuaufgefundenen *Kanonesreihe* Krauses Modell denn auch radikal, gab ohne weitere Begründung den Gedanken der Abhängigkeit einiger *Catalaunensis-Kanones* von den Parallelkapiteln der anderen Kurzversion auf und ließ nur zwei Quellenmassen der *Catalaunensis* gelten: die *Vulgata* und Wasserschlebens „Protokolle“, eine „gleichzeitige amtliche Niederschrift eines einzelnen bischöflichen Theilnehmers der Synode“⁹⁰. Damit waren beide Kurzversionen in

aus der *Versio Diessensis/Coloniensis*“ unter den *Catalaunensis-* (bzw. *Regino-*)*Kanones* die Kapitel 25, 7 und 35 der *Catalaunensis* (*Regino* I 128, II 93 und I 246); in NA 18 (1893) S. 419–421 trägt er in Spaltendruck noch die Kapitel 22 und 24 nach.

⁸⁹) Krause, NA 17 (1892) S. 65 Anm. 3.

⁹⁰) Seckel, NA 18 (1893) S. 388.